

Die Vorsitzende

PDion Dr. Karl Renner Ring 3 1017 Wien AT

Sachbearbeiter/-in: Geschäftszahl: Datum:

Mag. Dorothea Hüttner 2022-0.885.603 (VA/4020/V-1) 9. Jänner 2023

Betr.: Antrag 3002/A betreffend ein Bundesgesetz, mit dem die Nationalrats-Wahlordnung 1992, die Europawahlordnung, das Bundespräsidentenwahlgesetz 1971, das Volksabstimmungsgesetz 1972, das Volksbefragungsgesetz 1989, das Volksbegehrengesetz 2018, das Wählerevidenzgesetz 2018 und das Europa-Wählerevidenzgesetz geändert werden (Wahlrechtsänderungsgesetz 2023)
Stellungnahme der Volksanwaltschaft

Sehr geehrte Damen und Herren!

I. Einleitende Bemerkung

Aufgrund der knapp bemessenen Frist bezieht sich die Stellungnahme allgemein auf allfällige Auswirkungen der geplanten Gesetzesänderung in Hinblick auf die in den letzten Jahren bei der Volksanwaltschaft eingelangten Beschwerdefälle.

- II. Anregungen im unmittelbaren Zusammenhang mit dem vorliegenden Entwurf
- a. Artikel 1 Änderung der Nationalrats-Wahlordnung 1992
- 1. Z 38. § 39 Abs. 3 und 4

Die Volksanwaltschaft begrüßt die geplante Erleichterung für Wählerinnen und Wähler, mit dem Briefumschlag eine gedruckte, in leicht lesbarer Form ausgestaltete Information zur Stimmabgabe mittels Wahlkarte auszufolgen, sowie die geplanten Maßnahmen für Menschen mit Behinderung ausdrücklich.



2. Z 43. § 40 Abs. 5 bis 7

Die Volksanwaltschaft begrüßt die geplante Ausdehnung der Möglichkeit für Wahlkartenwählerinnen und Wahlkartenwähler zur Stimmabgabe bei der Gemeinde im unmittelbaren Anschluss an die Beantragung der Briefwahl auf alle Gemeinden ausdrücklich.

Aufgrund der gestiegenen Beschwerdefälle in Zusammenhang mit dem Verlust von Wahlkarten auf dem Postweg begrüßt die Volksanwaltschaft die geplanten gesetzlichen Maßnahmen in Zusammenhang mit der Verfolgbarkeit des Weges von Wahlkarten.

3. Z 50. § 52 Abs. 6

Dass alle Wahllokale für Menschen mit Behinderung barrierefrei erreichbar sein müssen, begrüßt die Volksanwaltschaft ausdrücklich.

4. Z 55. § 60 Abs. 2

Die Volksanwaltschaft begrüßt die gesetzliche Verankerung zur Weiterleitung von Wahlkarten, welche nach dem neunten Tag vor dem Wahltag bei Vertretungsbehörden einlangen, sofern diese dennoch rechtzeitig bei der zuständigen Wahlbehörde einlangen können. Auch die Information der wahlberechtigten Person durch die Vertretungsbehörde, wonach das Einlangen der Wahlkarte (die nach dem neunten Tag vor dem Wahltag bei der Vertretungsbehörde eingelangt ist) möglicherweise nicht mehr rechtzeitig gewährleistet ist, entspricht nach Auffassung der Volksanwaltschaft dem Grundsatz einer transparenten und guten Verwaltung.

III. Weitere Anregung der Volksanwaltschaft

Immer wieder ist die Volksanwaltschaft mit Beschwerden von Auslandsösterreicherinnen und Auslandsösterreichern konfrontiert, die aufgrund des späten Erhalts der Wahlunterlagen und der nicht rechtzeitigen Ankunft von Wahlkarten aus dem Ausland an die Wahlbehörden ihr Wahlrecht nicht ausüben können.

Die Volksanwaltschaft hält an ihrer Anregung einer gesetzlichen Vorverlegung des Stichtages zu einem Wahlereignis um eine bis zwei Wochen, um eine rechtzeitige Ankunft von Wahlkarten aus dem Ausland an die Wahlbehörde zu garantieren, fest und ersucht diese bei der geplanten Wahl-

rechtsänderung zu berücksichtigen (siehe auch Bericht der Volksanwaltschaft an den Nationalrat und an den Bundesrat 2019, Band "Kontrolle der öffentlichen Verwaltung" S. 132 f., S. 201).

Die Vorsitzende

Volksanwältin Gaby Schwarz